

ORGANISATIONSREGLEMENT DES SENATS DER UNIVERSITÄT LUZERN

vom 9. Januar 2017 (Stand 18. März 2019)

Der Senat der Universität Luzern,

gestützt auf § 18 des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹ und auf § 13 Abs. 4 des Statuts der Universität Luzern vom 12. Dezember 2001²,

beschliesst:

§ 1 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Senat setzt sich zusammen aus³

- a. der Rektorin oder dem Rektor,
- b. der Dekanin oder dem Dekan jeder Fakultät,
- c. der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär,
- d. der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor,
- e. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Professorinnen und Professoren,
- f. fünf Vertreterinnen oder Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden,
- g. einer Vertreterin oder einem Vertreter des administrativ-technischen Personals.⁴

² Die Mitglieder des Senats gemäss Abs. 1 lit. a bis d gehören dem Senat von Amtes wegen an (§ 18 Abs. 2 Universitätsgesetz vom 17. Januar 2000).

Die Vertretungen gemäss Abs. 1 lit. e – g werden in der Regel für zwei Jahre von den jeweiligen Personengruppen gewählt.

³ Die Rektorin oder der Rektor kann weitere Personen zu den Sitzungen beiziehen; diese haben kein Stimmrecht. Dies sind insbesondere⁵:

- a. die Prorektorinnen und Prorektoren
- b. die Leiterin oder der Leiter des Departements für Gesundheitswissenschaften und Medizin
- c. eine zusätzliche Person des administrativ-technischen Personals.⁶

¹ SRL Nr. 539

² SRL Nr. 539c

³ Bisherige Unterabsätze b bis i (neu b bis g): Änderung gemäss Beschluss des Senats vom 18. März 2019. Anpassung der Absätze 2 und 4.

⁴ Als Übergangsregelung verbleiben die gewählten zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des administrativ-technischen Personals bis zum Ablauf ihrer Amtszeit (31. Juli 2020) mit Stimmrecht im Senat.

⁵ Änderung von Absatz 3 und Unterabsätzen a bis c (neu) gemäss Beschluss des Senats vom 18. März 2019.

⁶ Diese Regelung gilt nach Ablauf der Amtszeit der gewählten zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des administrativ-technischen Personals (ab 1. August 2020).

⁴ Die Mitglieder von Amtes wegen gemäss Abs. 1 lit. a bis d sowie die Personengruppen gemäss Abs. 1 lit. e – g bestimmen eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 2 *Aufgaben*

Der Senat nimmt Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung gemäss § 13 des Universitätsstatuts in eigenständiger Verantwortung wahr oder stellt entsprechende Anträge an den Universitätsrat.

§ 3 *Einberufung der Sitzungen*

¹ Die Rektorin oder der Rektor beruft den Senat zu Sitzungen ein.

² Zu einer ausserordentlichen Sitzung tritt der Senat zusammen, wenn er es beschliesst oder wenn es vier Senatsmitglieder verlangen. Ferner kann die Rektorin oder der Rektor nach ihrem und seinem Ermessen ausserordentliche Sitzungen einberufen.

³ Die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm damit beauftragte Person leitet die Sitzungen.

§ 4 *Verhandlungsgegenstände*

¹ Verhandlungsgegenstände sind der Rektorin oder dem Rektor spätestens 14 Tage vor einer Sitzung einzureichen.

² Traktandenbegehren, die nach der in Abs. 1 genannten Frist eingereicht worden sind, werden erst in der nächsten Sitzung behandelt, es sei denn, der Senat beschliesse mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Aufnahme in die Traktandenliste.

§ 5 *Vorsitz*

¹ Den Vorsitz des Senats führt die Rektorin oder der Rektor.

² Der Rektor oder die Rektorin bestimmt im Falle seiner oder ihrer Verhinderung den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Sitzung.

§ 6 *Verhandlungsfähigkeit*

Der Senat ist verhandlungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 7 *Beschlüsse*

¹ Der Senat stimmt offen ab, wenn er nicht auf Antrag eines Mitglieds geheime Abstimmung beschliesst. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die die Sitzung leitende Person den Stichentscheid.

² Die Rektorin oder der Rektor kann ausnahmsweise die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Diese Beschlüsse müssen auf der nächsten Sitzung mitgeteilt und mit Abstimmungsergebnis protokolliert werden.

§ 8 *Rektoratsverfügung*

¹ Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über dringliche Geschäfte zwischen den Sitzungen durch Rektoratsverfügung.

² Die Rektoratsverfügung ist in der folgenden Sitzung dem Senat zur Kenntnis zu bringen und zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 *Ausstand*

¹ Die Mitglieder des Senats treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen.

² Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber der Senat, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

§ 10 *Protokollführung und Aktuarin oder Aktuar*

¹ Über die Sitzungen des Senats wird Protokoll geführt.

² Minderheiten können verlangen, daß ihre Sondervoten zu Protokoll genommen werden.

§ 11 *Verschwiegenheit*

Die Mitglieder sowie die übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, über die Gegenstände, die ihnen bei der Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 12 *Information*

Die oder der Vorsitzende regelt die Information über Senatsgeschäfte.

§ 13 *Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Organisationsreglement tritt am 1. März 2017 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. August 2016.

Luzern, 9. Januar 2017

Im Namen des Senats
Der Rektor: Prof. Dr. Bruno Staffelbach